

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Bucher, Ing. Westenthaler  
Kollegin und Kollegen  
**betreffend „Lebenslang soll auch Lebenslang bedeuten“**

*eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (2319 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung geändert werden (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013) sowie über den Antrag 2162/A(E) der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Peter Michael Ikrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend den Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 218 StGB) (2366 d.B.)*

Begleitet von einem Aufschrei in der Bevölkerung stellte der Justizsprecher der SPÖ Johannes Jarolim als "Zwischenergebnis" bezüglich des neuen SPÖ Justizprogrammes die Forderung nach dem Ende der lebenslangen Freiheitsstrafe im Strafgesetzbuch und die Forderung nach einer weitgehenden Entkriminalisierung von Drogendelikten vor. Analysierend meinte Jarolim dazu, dieser Punkt wäre in der Partei wohl erst "nach einem längeren Diskurs" mehrheitsfähig. Schneller als wohl angedacht, bewahrheitete sich seine Einschätzung bzw. wurde sogar übertroffen. So reagierte Parteikollege und Wahlkampfmanager Norbert Darabos prompt und gab bekannt, dass die Standpunkte nicht der Parteilinie entsprächen. Sodann fanden sich in der SPÖ-Berichterstattung über die Justizprogrammpräsentation die angesprochenen Punkte nicht mehr wieder.

Das BZÖ spricht sich nicht nur für die Beibehaltung der Strafandrohung „Lebenslang“ aus, sondern will stattdessen eine massive Verschärfung erreichen. So ist nach aktueller Rechtslage vorgesehen, dass zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter bereits nach 15 Jahren die Möglichkeit haben, bedingt entlassen zu werden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Im Durchschnitt werden die Häftlinge nach 22 bis 23 Jahren vorzeitig bedingt entlassen.

Gegen eine solche Praxis sprechen wir uns aus und fordern, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe ein Leben lang andauern muss. Zu verdeutlichen ist untechnisch gesprochen, dass die Strafandrohung Lebenslang nur bei den abscheulichsten Verbrechen vorgesehen ist, bei denen Menschen zu Tode kommen. Beispielhaft ist das Delikt des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person mit Todesfolge zu nennen. Ohne verstärkend Fallbeispiele anzuführen, vertreten wir die Ansicht, dass Entlassungen wegen des Unrechtsgehalts der Tat, der Sicherheit der Bevölkerung, der Rückfallsgefahr und der zweifelhaften Therapierbarkeit nicht in Betracht kommen.

Im Übrigen kommt eine vorzeitige Entlassung eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten einer Verhöhnung der Opfer sowie deren Angehörigen gleich.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem sichergestellt wird, dass zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilte Straftäter nicht (bedingt) entlassen werden können bzw. dass lebenslange Freiheitsstrafen ein Leben lang andauern.“

P. Auer P. Schimke b. Kaut  
H. G. P. +  
W. H. G.  
A. A. A.